

Nr 485 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die die §§ 57 und 58 betreffenden Zeilen entfallen.

1.2. Die den § 59 betreffende Zeile lautet:

"§ 59 Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen"

2. Im § 25 wird nach Abs 4 eingefügt:

"(4a) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag, der längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden kann, ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn und solange es als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland tätig ist."

3. Im § 33 wird im Abs 2 Z 2 und 3 und Abs 6 jeweils der Klammerausdruck " (§ 25 Abs 12 und 13)" durch den Klammerausdruck " (§ 25 Abs 7 und 8)" ersetzt.

4. Die §§ 57 und 58 entfallen.

5. Im § 59 Abs 2 entfällt der letzte Satz.

6. Im § 79 wird angefügt:

"(9) Die §§ 25 Abs 4a, 33 Abs 2 und 6 und 59 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr /2014 und die Aufhebung der §§ 57 und 58 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt bereits zugesprochene Unterhaltsbeiträge gebühren weiterhin."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die vorgeschlagenen Änderungen des Landesbeamten-Pensionsgesetz sollen die Angleichung an zwei bundesrechtliche Regelungen bewirken:

- die im Sozialversicherungsrecht vorgenommene Gleichstellung von disziplinar entlassenen Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes mit solchen des Dienststandes und
- den Weiterbezug der Waisenpension während des Freiwilligen Sozialjahres und sonstiger freiwilliger Dienste nach dem Freiwilligengesetz.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Durch die in der Vorlage angeführten Maßnahmen und Regelungen entstehen dem Land und den Gemeinden allenfalls geringfügige Mehrkosten durch die Weitergewährung der Waisenpension. Der Entfall der Unterhaltsbeiträge für disziplinar entlassene Beamtinnen oder Beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene kann eine geringfügig kostendämpfende Wirkung entfalten. Kostenfolgen für den Bund sind ausgeschlossen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die im Gesetzestext vorgenommenen Änderungen werden auch im Inhaltsverzeichnis dargestellt.

Zu Z 2:

§ 17 Abs 2g des Pensionsgesetzes 1965 sieht in Anpassung an das Freiwilligengesetz, BGBl I Nr 17/2012, vor, dass die Waisenpension auch während des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland weiterbezogen werden kann. Diese Rechtslage soll auch für die Waisenversorgung im Landesrechtsbereich nachvollzogen werden.

Zu Z 3:

Mit dem Gesetz LGBl Nr 50/2010 hat § 25 LB-PG eine neue Fassung erhalten. Die Verweisungsbestimmungen im § 33 sind an diese neue Fassung anzupassen.

Zu den Z 4 und 5:

Seit dem Inkrafttreten des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2012, BGBl I Nr 3/2013, mit 1. Jänner 2013 sind Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes, die durch Disziplinarerkenntnis entlassen werden, den im Dienststand entlassenen sozialversicherungsrechtlich gleichgestellt. Sie werden in die gesetzliche Sozial- und Arbeitslosenversicherung überwiesen, für sie ist ein Überweisungsbetrag zu leisten (§ 311 Abs 1a ASVG). Die bisher vorgesehenen Bestimmungen über den Unterhaltsbeitrag können daher entfallen. Hinterbliebene erwerben Anwartschaften im Rahmen dieser Systeme. Vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits gewährte Unterhaltsbeiträge nach den §§ 57 und 58 gebühren weiterhin.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.